

## **Erläuternder Bericht des Vorstands der BHE AG**

### **zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB im Lagebericht 2009**

#### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das Grundkapital der BHE in Höhe von 528.750 € ist in 528.750 nennbetragslose Stückaktien eingeteilt. Es ist voll eingezahlt.

#### **Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bestanden im Geschäftsjahr 2009 nicht.

#### **Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft von mehr als 10 %**

Die WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG i. Ins., Frankfurt am Main, hält 81,9858 % des gezeichneten Kapitals.

Die HCK Beteiligungs GmbH, Ahrensburg (HCK), Deutschland, hat der BHE AG gemäß § 25 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sie am 14. Oktober 2009 Finanzinstrumente unmittelbar hält, die ihr das Recht einräumen, Aktien der BHE AG zu beziehen, die 81,99 % der Stimmrechte (433.500 Stimmrechte) verbriefen. An diesem Tage hätte die HCK damit die Schwelle von 75 % der Stimmrechte an der BHE AG überschritten.

Der Ausübungszeitraum für die Finanzinstrumente ist die Zeit vom 14. Oktober 2009 bis 31. März 2010. Der Ausübungspreis für die Finanzinstrumente beträgt ca. 0,91 € pro Aktie der BHE AG. Das Datum des Verfalls für die Finanzinstrumente ist der 31. März 2010.

#### **Aktien mit Sonderrechten**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, waren im Geschäftsjahr 2009 nicht vorhanden.

#### **Stimmrechtskontrolle im Falle einer Kapitalbeteiligung durch Arbeitnehmer**

Eine Stimmrechtskontrolle gemäß § 289 Abs. 4 Punkt 5 HGB lag im Geschäftsjahr 2009 nicht vor.

## **Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über Änderungen in der Vorstandszusammensetzung und der Satzung**

Hinsichtlich der Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern wird auf die gesetzlichen Vorschriften der §§ 84 und 85 AktG verwiesen. Darüber hinaus bestimmt Abschnitt III. Vorstand, § 5 der Satzung der BHE, dass der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht und im Übrigen der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

Die Bestimmungen über die Änderung der Satzung ergeben sich aus den §§ 133 und 179 AktG.

## **Vorstandsbefugnisse betreffend Aktienausgabe und -rückkauf**

Es bestanden im Geschäftsjahr 2009 keine Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen.

## **Change of Control-Klauseln in wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft**

Es lagen keine Vereinbarungen der Gesellschaft vor, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

## **Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots**

Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots wurden im Geschäftsjahr 2009 nicht getroffen.

Frankfurt am Main, im Februar 2010

BHE Beteiligungs-Aktiengesellschaft

Der Vorstand